

Die Stimme

Began des Gewerksverbandes der Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Besteht nicht, wenn, je freier.
Besteht nicht, wenn, je freier.
Besteht nicht, wenn, je freier.



Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Verlegers. Berlin N. O. 55, Gröbnerstraße 222. Verlagspreis 20 Mark pro Jahr. Berlin N. W. 7, Leipziger Straße 47/48.



Wird nicht, wenn, je freier.
Wird nicht, wenn, je freier.
Wird nicht, wenn, je freier.

Zur Frage einer vorläufigen Arbeitslosenversicherung.

Von Dr. D. Weigert-Berlin.

Ministerialrat im Reichsarbeitsministerium.
(Schluß.)

Die Versicherten haben Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, wenn sie arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreiwillig arbeitslos sind und wenn sie die Wartezeit erfüllt, aber den Anspruch noch nicht erschöpft haben (§ 7). Wer sich ohne berechtigten Grund weigert, eine Arbeit anzunehmen, hat für vier Wochen keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung (§ 9), ebenso, wer sich ohne berechtigten Grund weigert, sich einer Berufsumschulung zu unterziehen, die ihm die Aufnahme von Arbeit erleichtern würde (§ 10). Was als berechtigter Grund anzusehen ist, wird in § 9 abschließend bestimmt. Nach § 9 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 kann der Versicherte nur in den ersten acht Wochen seit Beginn der Unterstützung geltend machen, daß die Arbeit oder die Ausbildung ihm nach seiner Vorbildung oder seiner früheren Tätigkeit nicht zugemutet werden kann. Weiterhin kann er sie aus diesem Grunde nur noch verweigern, wenn er nachweist, daß die Ausübung ihm erhebliche Nachteile für sein späteres Fortkommen bringen würde (§ 9 Abs. 3). Dem entspricht es, wenn nach § 40 Abs. 2 die Meldung bei dem Arbeitsnachweise, zu der jeder Arbeitslose nach § 40 Abs. 1 dreimal wöchentlich verpflichtet ist, nach Ablauf von acht Wochen nicht auf die Fachabteilung oder den Facharbeitsnachweis beschränkt bleiben darf, der der Arbeitslose seinem Berufe nach angehört.

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn der Versicherte in 24 Monaten für 26 Wochen Beiträge geleistet hat (§ 13). Der Anspruch ist erschöpft, wenn innerhalb der letzten 24 Monate Arbeitslosenunterstützung für insgesamt 26 Wochen bereits gewährt ist (§ 14). Diese Vorschriften können für die nächsten Jahre offenbar nicht in ihrer vollen Strenge durchgeführt werden, wenigstens nicht in Orten oder in Berufsgebieten, die besonders schwer von wirtschaftlichen Nöten betroffen werden. Der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung kann allerdings nur gewährt werden, wenn sie erfüllt sind. Der § 85 des Entwurfs steht aber vor, daß unter gewissen Voraussetzungen eine Unterstützung gewährt werden kann, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind. Der Ton liegt hierbei auf dem Worte „kann“. Es handelt sich hier nicht um ein Recht, sondern um einen Akt der Fürsorge, die mit den Mitteln der Arbeitslosenversicherung geübt wird. Deshalb darf die Unterstützung nach § 85 Abs. 3 nur insoweit gewährt werden, als der Arbeitslose bedürftig ist, ein Gesichtspunkt, der für die Anspruchsberechtigten völlig ausschlagend. Auch ist die Leistung nach § 85 Abs. 4 grundsätzlich geringer als die Unterstützung, die die Anspruchsberechtigten erhalten. Sie ist in ihrer Dauer auf 26 Wochen im Höchstfalle beschränkt. Die gleiche Fürsorge kann ausnahmsweise auch Personen zuteil werden, die bisher nicht in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gestanden haben. Es ist

hier an die geistigen Arbeiter und an die Personengruppen des kleinen Mittelstandes gedacht, die durch die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt gedrängt worden sind. Es handelt sich dabei nur um eine geringe Zahl von Personen, von denen viele heute schon in der Erwerbslosenfürsorge stehen und nicht ohne unbillige Härten aus ihr ausgeschieden werden können.

Die Fürsorge, die durch den § 85 in das System der Arbeitslosenversicherung eingeführt wird, soll nach § 85 Abs. 5 mit dem 1. Januar 1925 außer Kraft treten.

Die Leistungen, die die Arbeitslosenversicherung den Versicherten gewährt, gliedern sich in die Arbeitslosenunterstützung, die Versorgung für den Fall der Krankheit und die Kurzarbeiterunterstützung (§ 6). Die Arbeitslosenunterstützung besteht aus der Hauptunterstützung und den Familienzuschlägen (§ 15 Abs. 1). Ihre Höhe wird von dem Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines Reichstagsausschusses festgelegt. Die Unterstützungen müssen nach dem Geschlecht, nach dem Lebensalter und nach der Klasse, der der Ort für die Ortszulagen der Reichsbeamten angehört, abgestuft werden (§ 17 Abs. 1). In keinem Falle darf ein Versicherter mehr erhalten als drei Viertel des Arbeitsverdienstes, den er zuletzt bezogen hat (§ 17 Abs. 3). Die Beiträge werden nach § 65 Abs. 1 wie die Leistungen abgestuft, daneben steht die Abstufung nach Gefahrenklassen, die schon oben erörtert wurde.

In der Krankenversorgung der Arbeitslosen (§§ 27—33) und in der Kurzarbeiterunterstützung (§§ 34, 35) folgt der Entwurf den Vorschriften, die jetzt in der Erwerbslosenfürsorge gelten.

Ueber ihre eigentlichen Leistungen hinaus können die Mittel der Arbeitslosenversicherung aber auch verwendet werden, um Maßnahmen zur Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit zu unterstützen. Damit beschäftigt sich der 4. Abschnitt des Entwurfs (§§ 53 bis 61). Es handelt sich dabei einmal um Maßnahmen, die der Arbeitsvermittlung dienen. Insbesondere soll die Annahme auswärtiger Arbeit erleichtert werden (§ 54 bis 56), dem Arbeitslosen soll zu einer Arbeitsausrüstung verholfen (§ 57), es soll seine Umschulung für einen neuen Beruf gefördert werden (§§ 58, 59). Darüber hinaus soll auch die produktive Erwerbslosenfürsorge als „werterschaffende Arbeitslosenfürsorge“ fortgeführt werden (§ 61). Der Betrag, der für diesen Zweck verwendet werden soll, wird vom Reichsarbeitsminister mit Zustimmung eines Reichstagsausschusses alljährlich festgelegt (§ 61 Abs. 6.) Es ist gerechtfertigt, daß die Mittel der Arbeitslosenversicherung hierfür eingesetzt werden, wenn der Grundsatz der produktiven Erwerbslosenfürsorge festgehalten wird, daß ihre Leistungen sich nach der Ersparnis an Unterstützungen bestimmen.

Der Entwurf bringt mit einer Ausnahme (§ 60) Bestimmungen über die Verhütung und Beendigung der Arbeitslosigkeit nur, soweit Mittel der Arbeitslosenversicherung dafür aufgewendet werden können. Andere Vorschriften, die dem gleichen Zwecke dienen, wie die Verordnung betreffend Maßnahmen ge-

genüber Betriebsabbrüchen und -stilllegungen vom 8. November 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1901) an, oder § 12 der Verordnung über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern u. Angestellten vom 12. Febr. 1920 (Reichsgesetzbl. S. 218) werden, wenn sie über das Ende der Demobilmachungsbefugnisse hinaus fortgeführt werden sollen, eine besondere gesetzliche Grundlage finden müssen.

Ein Wort noch über die finanzielle Belastung, die der Entwurf für die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer bedeuten wird. Hier muß freilich mit allen Vorbehalten gesprochen werden. Es ist eingangs hervorgehoben worden, daß es schlechterdings unmöglich ist, die Entwicklung des Arbeitsmarktes und das Risiko der Arbeitslosigkeit vorausszusehen. Gehen wir aber von dem Aufwande aus, den die Erwerbslosenfürsorge, die unterstützende sowohl wie die produktive, gegenwärtig erfordert, so ist mit einem Betrage von etwa zwei Milliarden Mark jährlich zu rechnen. Die Zahl der Arbeitnehmer, die gegen Krankheit versichert sind, beträgt zurzeit etwa 15 Millionen. Von ihnen würden nach der Art, wie der Personenkreis der Arbeitslosenversicherung im vorliegenden Entwurf gezogen ist, etwa 3 Millionen ausscheiden. Die 12 Millionen Arbeitnehmer, die danach der vorläufigen Arbeitslosenversicherung unterliegen, hätten demnach durch ihre Beiträge ein Drittel des gesamten Aufwandes, also etwa 660 Millionen M aufzubringen. Die gleiche Summe wäre von den Arbeitgebern zu tragen. Danach hat, im Durchschnitt genommen, jeder Arbeitnehmer einen wöchentlichen Beitrag von etwa 1 M zu leisten und den gleichen Betrag jeder Arbeitgeber auf den Kopf der versicherten Arbeitnehmer, die er beschäftigt. Es handelt sich hier, wie noch einmal betont werden mag, nur um die Durchschnittsziffern. Im einzelnen verteilt sich die Beitragsleistung nach der Gefahr der Arbeitslosigkeit im Beruf und nach der Art, wie die Hauptunterstützungen abgestuft sind.

Das Gesagte wird genügen, um einen Ueberblick über den Entwurf des Gesetzes über eine vorläufige Arbeitslosenversicherung zu geben. Es handelt sich zunächst nur um einen Referentenentwurf, der für die Reichsregierung noch in keiner Weise verbindlich ist. An einen endgültigen Entwurf kann erst gedacht werden, wenn die Öffentlichkeit und die Beteiligten diesen Referentenentwurf einer eingehenden Kritik unterworfen haben. Aber auch wenn der endgültige Entwurf vorliegt, wird man sich darüber klar sein müssen, daß die Regelung, die er bringen will, noch nicht die endgültige Regelung sein wird. Es fehlt auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung im Inlande sowohl wie im Auslande an den langjährigen Erfahrungen, die einer gesetzlichen Behandlung dieses Gebiets einen anderen Charakter geben könnten als den des Versuches. Es ist bezeichnend, daß auch die Engländer die Ausführungsvoorschriften zu ihrem Gesetz als vorläufige bezeichnet haben, obgleich doch dieses Gesetz in seiner ersten Gestalt schon im Dezember 1911 ergangen ist. In diesem Sinne bezeichnet auch der Referentenentwurf das Gesetz, das er vorbereiten will, als eine vorläufige Regelung.

Zur Einheitsorganisation der Gewerksvereine.

Von Hans S e c h t - A n s b a c h.

Nachdem die Frage der Einheitsorganisation innerhalb der deutschen Gewerksvereine durch den Artikel des Kollegen Warnholt in der „Eiche“ angechnitten und somit das Thema zur Aussprache gestellt ist, möchte auch ich meine Meinung dazu äußern. Ich glaube mich aber kurz fassen zu können, indem ich voraussetze, daß ich schon lange Anhänger des Einheitsgedankens bin. Obwohl leider innerhalb der Arbeiterschaft durch die politische Zerklüftung noch sehr viel fehlt, um ihn zu verwirklichen, so sollte eben deshalb in unserem Gewerksverein dieses Thema nicht mehr zur Ruhe kommen und die Ausführungen des Kollegen Warnholt, denen ich voll und ganz beipflichte, und alle die Gründe würdige, bei jeder Gelegenheit in die Versammlungen hineingeworfen und die Mitglieder zu reger Aussprache veranlaßt werden, denn ich habe die feste Ueberzeugung, wenn die Verpflichtungen aus Friedensvertrag und Ultimatum nur durch stärkste Zentralisation innerhalb des Reiches erfüllt werden können, so auch die Organisationen nur durch straffsten Zusammenschluß für die Zukunft in der Lage sein werden, all den Stürmen, die in der Zeit des wirtschaftlichen Niederganges an sie herantreten werden, erfolgreich zu widerstehen. Nun herrscht aber in den Reihen der Kollegen anderer Ortsvereine die Meinung vor, daß sich die kleinen Gruppen im gesamten Gewerksverein zu Gunsten der großen Gruppen auflösen müßten, daher sie der Einheitsorganisation nicht zustimmen könnten. Ich denke dabei nicht so kleinlich, sondern glaube bestimmt, daß an Stelle der jetzigen Konstellation, ein Gebäude errichtet wird, in dem trotz Zusammenschluß jeder nach seiner Art und seinen Berufsinteressen sich noch wohl darinnen fühlt. Schon allein die Presse zwingt dazu, diese Frage zu verfolgen, denn es ist doch nachgerade ein Unding, wenn z. B. eine Bekanntmachung sagen wir des Reichsarbeitsministers o. a. m., die in allen Tageszeitungen veröffentlicht, dann noch durch alle Fachpressen gezogen wird, alles viel Zeit und Geld kostet, und die Kollegen obendrein doch kein zentrales Blatt haben, das den ganzen Gewerksverein und die Arbeiterbewegung einheitlich behandelt. Dies wären in Kürze meine Ausführungen, möchte nur wünschen, daß sich noch mehr Kollegen dazu äußern und so eine Sache fördern helfen, die nur zu Nutz und Frommen unseres Gewerksvereins und letzten Endes der Arbeiterschaft ausschlagen kann.

Ein Vorschlag zur Besteuerung der Sachwerte.

Das überaus schwierige Problem einer Balancierung der Reichsfinanzen und einer Stabilisierung der Papiermark kann nur durch eine allgemeine Besteuerung der Sachwerte gelöst werden, da die Arbeitskraft und der Konsum bereits übermäßig belastet sind. Alle Vorschläge, die in dieser Beziehung gemacht werden, sollten ohne Rücksicht auf die parteipolitische Stellung ihrer Urheber ernsthaft geprüft werden, damit endlich ein Weg gefunden wird, der in absehbarer Zeit zum Ziele führt. Beachtenswert ist ein Gesetzentwurf, der von einem preußischen Regierungsbeamten, A. von Hoffmann ausgearbeitet wurde. Derselbe ist bereits dem Reparationsausschuß des Reichswirtschaftsrates zur Beratung überwiesen worden. Ueber den Entwurf wird uns folgendes mitgeteilt:

„Das Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß eine Wiederherstellung des früheren Geldwertes unmöglich ist, weil eine rückläufige Entwicklung der Preise mit der Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs, mit den Finanzen des Reichs und dem Volltrieb der Wirtschaft unvereinbar ist. Allgemeiner Preisabbau bedeutet Wirtschaftsstockung, Einschränkung der Produktion und Arbeitslosigkeit, wie die Erfahrungen in Amerika, England und der Schweiz beweisen. Allgemeine Preissteigerung schränkt den Konsum

breiter Volksmassen ein. Das Ziel der Finanzreform muß daher eine Festigkeit der Kaufkraft des Geldes sein. Dazu gehört die Ausschaltung aller Störungen, die durch die planlose Papiergeldwirtschaft hervorgerufen werden. Finanzreform und Währungsreform sind untrennbar miteinander verbunden. Der Mißerfolg der bisherigen Steuergesetzgebung, insbesondere des Reichsnotopfers, ist gerade auf die Nichtberücksichtigung der Geldentwertung zurückzuführen. Die abgemagerten Vermögenswerte, (Anleihen, Sparguthaben, Renten, Lebensversicherungen) wurden den geldgedungenen Sachwerten gleichgestellt. Dieses Unrecht will der Gesetzentwurf dadurch beseitigen, daß der Unterschied zwischen den Friedenspreisen der Sachgüter und dem jetzigen Marktwert, der auf mindestens das Zehnfache des Friedenspreisstandes anzunehmen ist, soweit (ein Drittel, ein Halb, zwei Drittel) weggesteuert wird, als zur Beseitigung der Kriegsschulden notwendig ist. Falls seit 1. August 1921 ein Besitzwechsel stattgefunden hat, ist vom Einstandspreise auszugehen. Die Steuer kann durch Barzahlung, Abtretung von Sachwerten oder allmähliche Abzahlung der mit 6 Prozent zu kapitalisierenden und zu verzinsenden Schuld entrichtet werden. Für Aktiengesellschaften, G. m. b. H., Bergwerksvereine usw. ist die Abgabe von Aktien und Anteilen, die in der Stimmberechtigung beschränkt werden dürfen, vorgesehen. Zuwendungen an die Aktionäre und Gesellschafter sind bis zur Tilgung der Steuerschuld auf den Durchschnittssatz der Jahre 1909 bis 1913 zu beschränken. Landwirtschaftlicher Grundbesitz kann Land für Siedlungszwecke abtreten oder eine Steuerhypothek aufnehmen. Bei verpachteten oder vermieteten Grundstücken gilt die Pacht oder Miete als Ertrag. Der besteuerte Teil der erhöhten Pachten oder Mieten kann den Zwecken der Wohnungsfürsorge nutzbar gemacht werden, um die Wiederaufnahme einer geregelten Bautätigkeit zu ermöglichen. Gewerbe- und Handelsbetriebe zahlen durch langfristige, zu verzinsende Wechsel. Für einen Handelsbetrieb dürfen lediglich dazugehörige eigene Grundstücke in Frage kommen, da die Warenbestände schon mit entwertetem Geld zu hohen Preisen gekauft worden sind. Um den Anteil des Reiches bei Verkäufen von Sachwerten und bei Verwässerung von Gesellschaftskapital sicherzustellen, ist sofort ein Sperrgesetz zu erlassen. Diese Vorschläge sind ohne Störung der Betriebe durchführbar. Das Betriebskapital bleibt unberührt, das Reich wird nur vorübergehend an den Erträgen des Kapitals beteiligt. Sobald die Steuerhypothek getilgt ist, sind die verpfändeten Objekte freizugeben. Bisher bezahlte Vermögensabgaben sind auf die Steuer anzurechnen, ebenso die etwaigen Leistungen der Industrie aus dem Kreditabkommen. Das Reich erhält sofort fließende Einnahmen zur Bezahlung der Sachleistungen aus dem Friedensvertrag, sodas die Notenpresse stillgelegt und eine Währungsreform durchgeführt werden kann, die eine Anpassung der Löhne und Zahlungsverträge an den durch die Steuer festgelegten Preisstand ermöglicht. Mit der Beseitigung der inneren Schuldenlast verschwindet die Furcht vor weiteren Vermögensabgaben, die lähmend auf die allgemeine Unternehmungslust einwirkt, Produktion und Handel können sich frei entfalten. Die Regelung des Geldwesens durch die Währungsreform beseitigt die Hauptursache der Valutaspekulation und schafft die feste Grundlage, die wir für den Wiederaufbau der Volkswirtschaft haben müssen.“

Peter Klöckner gegen den Achtstundentag

In der Generalversammlung der Lothringener Hütten- und Bergwerksvereine u. G. hat der bekannte Großindustrielle Peter Klöckner sich ausführlich über die gegenwärtige wirtschaftliche Lage Deutschlands geäußert. Nach seiner Ansicht ist eine dauernde Besserung der Mark durch eine Erfassung der Goldwerte resp. durch die freiwillige Beschaffung der Devisen nicht zu erreichen. Der einzige Weg, eine Besserung der Verhältnisse zu erzwingen, sei Mehrarbeit. Die schematische Festhaltung des Achtstundentages müsse aufgegeben wer-

den. Das deutsche Volk müsse nicht nur zur Erfüllung sondern zur Mehrarbeit zwecks Erfüllung aufgerufen werden. Peter Klöckner hat sich an die falsche Adresse gewandt. Daß eine Steigerung der Leistungen des deutschen Produktionsapparates herbeigeführt werden muß und kann, ist bereits von den Wirtschaftspolitikern aller Richtungen des östern betont worden. Es kann sich aber nicht darum handeln, diese höhere Produktivität durch eine weitere Verschlechterung der Existenzbedingungen der durch den Krieg und seine Folgen ohnehin schon in ihrer sozialen und kulturellen Entwicklung stark gehemmten Arbeiterklasse herbeizuführen. Geheimrat Klöckner müßte wissen, daß Deutschland aus seinem Exportgeschäft viel größeren Nutzen ziehen und seine Arbeiter bedeutend besser bezahlen könnte, wenn ganz allgemein rationeller gewirtschaftet würde. Die deutsche Industrie krankt an einer Ueberorganisation, der ganze Apparat der Warenverteilung und der Rohstoffbeschaffung arbeitet viel zu umständlich und zu teuer. Aus dem Erlös der deutschen Ausfuhr fließen Unsummen als unberechtigte Zwischengewinne in die Taschen von Leuten, die weder im Produktionsprozeß noch beim Vertrieb der Waren nennenswerte Leistungen aufzuweisen haben. Obwohl der Warenumsatz im Inlande ebenso wie der Export zur Zeit kaum 50 Prozent des Durchschnittes der letzten Friedensjahre erreicht, ist doch die Zahl der selbständigen Handelsfirmen gegenüber der Vorkriegszeit noch ganz erheblich gestiegen. Die Lebenshaltung der Inhaber von Import- und Exportfirmen, der Konfektionäre, der Automobilhändler u. anderer Kategorien dieser Art läßt nicht gerade darauf schließen, daß sie schlecht verdienen. Diese Zersplitterung im Handelsgewerbe bedeutet nicht nur eine Verteuerung des Warenlaufes, sondern sie führt auch zu recht unerwünschten Konkurrenzkämpfen zwischen den deutschen Firmen am Auslandsmarkte. Würden die Erzeugnisse der deutschen Industrie in rationeller Weise vertrieben, so wäre selbst bei wesentlich erhöhten Arbeitslöhnen noch ein guter Nutzen zu erzielen, durch den sich die deutsche Zahlungsbilanz erheblich verbessern würde. Eine weitere Steigerung der Leistungen der deutschen Wirtschaft wäre möglich, wenn der jetzt üblichen Verschleuderung des Goldmarktkapitals der Industrie durch Ausgabe von Gratifikation oder durch Gewährung hoher Bezugsrechte an die Aktionäre Einhalt geboten würde. Die von den deutschen Aktiengesellschaften neuerdings in großem Umfange vorgenommenen Kapitalerhöhungen dienen bekanntlich nicht der Produktionsmittel, sondern der Ausschüttung von Ertragsgewinnen an die Aktionäre und der Steuerhinterziehung. Würde ein erheblicher Teil der aus dem Produktionsertrag fließenden Gewinne zum Ausbau der industriellen Anlagen und zu Neubauten verwendet, so könnte bei sonst rationeller Wirtschaft, das Heer der Arbeitslosen Beschäftigung finden und eine höhere Produktivität der deutschen Industrie herbeigeführt werden. Durch die Einschränkung der Waren- und Börsenspekulation könnten noch Tausende u. Abertausende findiger Köpfe genötigt werden, sich und ihre Fähigkeiten in den Dienst der Produktion zu stellen, statt, wie bisher ein Drohmendasein zu führen. Es gibt also noch andere Wege, die Leistungen der deutschen Wirtschaft zu steigern, als durch Beseitigung des Achtstundentages.

Das Ende des Berliner Holzarbeiterstreiks.

Nach 10wöchentlichem Kampfe ist jetzt ein Streik beendet worden, der an Bedeutung weit über die Grenzen Berlins ging, da die Berliner Holzarbeiter um die Anerkennung des Reichsmantelvertrags kämpften. Mit großer Erbitterung wurde von beiden Seiten gerungen und es war oft schwer, zu prophezeien, wer die Siegespalme erringen würde. Jetzt endlich sind die Würfel gefallen und kann man sagen, die Berliner Holzarbeiter haben einen Sieg auf der ganzen Linie errungen. Die Arbeit soll am Donnerstag, den 13. Okt.

1921 wieder aufgenommen werden. Der Reichsmantelvertrag ist in erster Linie anerkannt worden und auch die Lohnverhältnisse sind annehmbar. In der letzten Nummer der „Eiche“ haben wir den Schiedspruch mitgeteilt, welcher von Seiten der Arbeitnehmer abgelehnt, von den Arbeitgebern jedoch angenommen wurde. Damit war die ganze Angelegenheit in ein kritisches Stadium getreten. Es siderte immer mehr durch, daß ein großer Teil der bestreikten Arbeitgeber mit dem Zustand unzufrieden waren und das Ende des Kampfes herbeisehten. Diese Gruppe hat denn auch durchgesetzt, daß in neue Verhandlungen getreten wurde, die zu einer Verständigung führten. Dadurch nun, daß der Reichsmantelvertrag auch für Berlin anerkannt ist, dürfte der allgemeinen Rechtsverbindlichkeitserklärung kein Widerstand von Bedeutung mehr entgegengekehrt werden und ist der Kampf in Berlin ein Kampf für die Rechte der ganzen Holzarbeiter Deutschlands gewesen. Zur Wiederaufnahme der Arbeit führten folgende Vorschläge der Verhandlungskommission vom 9. Oktober 1921 über einen

Lohn- und Arbeitsvertrag für das Groß-Berliner Holzgewerbe.

Die vertragschließenden Parteien erkennen den Reichsmantelvertrag mit folgenden Ausführungsbestimmungen für Groß-Berlin an:

- § 1. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten für Groß-Berlin.
- § 2. Die vertragschließenden Parteien treten dafür ein, daß der Landesvertrag für Groß-Berlin für das bezeichnete Vertragsgebiet für allgemeinerbindlich erklärt wird.
- § 3. Die Lösung des Arbeitsverhältnisses für Groß-Berlin ist beiderseits ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, jedoch nur zum Tageschluß zulässig. Akkordarbeiter sind berechtigt und verpflichtet, die übernommenen Akkordarbeiten fertigzustellen.
- § 4. Die Zuschläge für Ueberstunden betragen 25 Prozent, für Nacht- und Sonntagsarbeiten 50 Prozent des vertraglichen Durchschnittslohnes.

Arbeitslöhne.

- § 5. Die Regelung der Löhne erfolgt durch die Groß-Berliner Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände selbständig und endgültig.
- § 6. Die Löhne ergeben sich aus angefügter Tabelle, welche ein Bestandteil dieses Vertrages ist.
- § 7. Für Einsitzer sind die Vertragslöhne um 12 Prozent höher als diejenigen der übrigen Facharbeiter. (Hierin sind die Entschädigungssätze für Werkzeuge mit inbegriffen.)
- § 8. Bildhauer. Die Vertragslöhne für Bildhauer werden gemeinschaftlich mit dem Verein selbständiger Bildhauer gleichlautend festgelegt.
- § 9. Für neu anzulernende Arbeiter und Arbeiterinnen in den ersten sechs Wochen ihrer Beschäftigung sind die Mindestlöhne in jeder Klasse um 20 % niedriger zu bemessen als diejenigen der Hilfsarbeiter.
- § 10. Die Vertragslöhne für Tagelöhner (Aufräumer, Späneträger, Holzstapler) sind in jeder Tarifklasse stets um 20 % niedriger als diejenigen der übrigen Hilfsarbeiter.
- § 11. Die allgemein gewährten Lohnzulagen finden auf alle bestehenden Akkordpreise entsprechende Anwendung.

Montagearbeiten.

- § 12. Für Arbeitsverrichtungen außerhalb des Betriebes, soweit die Arbeitsstätte im Vorortverkehr zu erreichen ist, wird neben dem Lohn und Fahrgeld ein Zuschlag von 75 Pfennig pro Stunde gezahlt. Bei Montagearbeiten außerhalb der Werkstätte beginnt und endigt die Arbeitszeit wie im Betriebe. Ist zur Erreichung des Montageortes bei Montagearbeiten innerhalb des Vorortverkehrs eine längere Zeit notwendig, so zur Erreichung des Betriebes, so muß die Mehraufwendung an Wegzeit als Arbeitszeit ohne Zuschlag vergütet werden.
- § 13. Für Arbeiten in weiterer Entfernung, die ein Uebernachten notwendig machen, wird neben dem Fahrgeld ein Montagezuschlag für jeden Tag, auch für Sonn- und

Feiertage, im Betrage von 35 M Mindestsatz gezahlt.

An Stelle dieses Zuschlages kann im gegenseitigen Einverständnis vom Arbeitgeber für Verpflegung und Wohnung gesorgt werden. In diesem Falle werden als Montagevergütung die Sätze für den Vorortverkehr gezahlt.

Allgemeines.

- § 14. Zu § 61 des Reichsmantelvertrages. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in denjenigen Betrieben, in welchen die Arbeiter bisher einen Vertrauensmann nicht aufgestellt haben, von sich aus zur Aufstellung eines solchen keinen Zwang auszuüben. Bezüglich des festgelegten Vertrauensmannes wird erklärt, daß sich dessen Befugnisse nur auf die im Vertrag festgelegten Rechte und Befugnisse erstrecken. Die Entlassung des Betriebsvertrauensmannes kann erfolgen aus Gründen, die nicht mit der Wahrnehmung seiner vertraglichen Aufgaben als Betriebsvertrauensmann zusammenhängen. In Streitfällen entscheidet die Schlichtungskommission.
- § 15. Erfolgt bis zum 1. Mai 1922 keine gesetzliche Regelung des Lehrlingswesens, so verpflichten sich die Berliner Vertragsparteien, in die Beratung einer Lehrlingsordnung einzutreten. Kommt die Lehrlingsordnung nicht zustande, so gilt, aber erst nach Abschluß der Berliner Verhandlungen, die von der Arbeitskammer des deutschen Holzgewerbes ausgearbeitete Lehrlingsordnung auch für Berlin. Die Ausarbeitung der Lehrlingsordnung durch die Arbeitskammer erfolgt durch dazu berufene Fachleute aus dem Holzgewerbe.
- § 16. Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung für die Schlichtungskommission und das Landestarifamt ist Aufgabe der Berliner Vertragsparteien.
- § 17. (Zu Absatz 12.) Behandlung von Streitigkeiten. Die Berliner Vertragsparteien vereinbaren, daß, solange sich die Berliner Arbeitgeberverbände einer reichszentralen Organisation noch nicht angeschlossen haben, das Reichstarifamt nur mit Zustimmung beider vertragschließenden Parteien angerufen werden kann.
- § 18. Dieser Vertrag tritt am 12. Okt. 1921 in Kraft und gilt, soweit es sich um die allgemeinen Bestimmungen handelt, bis zum 15. Febr. 1923.

Die Bestimmungen des Lohnabkommens gelten bis zum 31. Dezember 1921 und können am Ersten jedes Monats, erstmalig am 1. Dezember 1921 mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden. Spätestens 14 Tage nach der Kündigung müssen die Verhandlungen über die Erneuerung des Lohnabkommens begonnen werden.

Die Bestimmungen des Lohnabkommens gelten bis zum 31. Dezember 1921 und können am Ersten jedes Monats, erstmalig am 1. Dezember 1921 mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden.

Spätestens 14 Tage nach der Kündigung müssen die Verhandlungen über die Erneuerung des Lohnabkommens begonnen werden.

Die Bestimmungen des Lohnabkommens gelten bis zum 31. Dezember 1921 und können am Ersten jedes Monats, erstmalig am 1. Dezember 1921 mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen gekündigt werden.

Spätestens 14 Tage nach der Kündigung müssen die Verhandlungen über die Erneuerung des Lohnabkommens begonnen werden.

Lohnabkommen für das Groß-Berliner Holzgewerbe. Gültig ab 1. Oktober 1921.

I. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten auf ihre am 10. August 1921 bestandenen Löhne folgende Zulagen pro Stunde:

Facharbeiter:	1. 10.	1. 11.	1. 12.
über 22 Jahre	1,75	0,75	0,50 M
von 20-22 Jahren	1,50	0,50	0,40 "
von 18-20 Jahren	1,25	0,40	0,30 "
von 16-18 Jahren	0,80	0,25	0,20 "
Hilfsarbeiter:			
über 22 Jahre	1,60	0,70	0,45 M
von 20-22 Jahren	1,25	0,50	0,30 "
von 18-20 Jahren	0,90	0,35	0,20 "
von 16-18 Jahren	0,70	0,35	0,20 "
Facharbeiterinnen:			
über 22 Jahre	1,30	0,50	0,30 M
von 20-22 Jahren	1,20	0,50	0,30 "
von 18-20 Jahren	1,—	0,30	0,20 "
von 16-18 Jahren	0,75	0,30	0,20 "
Hilfsarbeiterinnen:			
über 22 Jahre	1,—	0,70	0,30 M
von 20-22 Jahren	0,90	0,60	0,25 "
von 18-20 Jahren	0,90	0,40	0,20 "
von 16-18 Jahren	0,75	0,40	0,20 "

Für Facharbeiter mit einem Lohn von 7,75 Mark und mehr beträgt die vom Tag der Arbeitsaufnahme an zu zahlende Zulage nur 1,50 M. Die Zulagen am 1. Nov. 1921 und 1. Dezember 1921 bleiben auch für diese Arbeiter bestehen.

II. Vertragslöhne.

Als Norm für die Lohnhöhe der einzelnen Arbeiter und Arbeiterinnen gelten folgende Vertragslöhne.

a) Durchschnittslöhne.

Facharbeiter:	1. 11.	1. 12.
über 22 Jahre	8,50	9,— M
von 20-22 Jahren	8,—	8,40 "
von 18-20 Jahren	7,65	8,— "
von 16-18 Jahren	6,05	6,25 "
Hilfsarbeiter:		
über 22 Jahre	7,55	8,— M
von 20-22 Jahren	7,—	7,30 "
von 18-20 Jahren	6,40	6,60 "
von 16-18 Jahren	5,35	5,55 "
Facharbeiterinnen:		
über 22 Jahre	6,—	6,30 M
von 20-22 Jahren	5,70	6,— "
von 18-20 Jahren	5,10	5,30 "
von 16-18 Jahren	4,30	5,50 "
Hilfsarbeiterinnen:		
über 22 Jahre	5,10	5,40 M
von 20-22 Jahren	4,85	5,10 "
von 18-20 Jahren	4,50	4,70 "
von 16-18 Jahren	3,80	4,— "

b) Die Mindestlöhne sind in allen Klassen 10 Prozent niedriger.

Bereinigungen für die Wiederaufnahme der Arbeit.

Für die Wiederaufnahme der Arbeit in den Betrieben der Berliner Holzindustrie wird zwischen den vertragschließenden Parteien folgendes vereinbart:

- 1. Die Arbeit ist in allen Betrieben möglich am 13. Okt. 1921 vollzählig wieder aufzunehmen.
- 2. Wo die sofortige Wiedereinstellung sämtlicher bisher beschäftigten Arbeiter nicht möglich ist, dürfen betriebsfremde Arbeiter erst eingestellt werden, wenn die bisher beschäftigten Arbeiter, die anderweitig keine Beschäftigung gefunden haben, wieder eingestellt sind.
- 3. Maßregelungen dürfen aus Anlaß des Streiks beiderseits nicht vorgenommen werden. In Zweifelsfällen entscheidet ein paritätisch zusammengesetztes Schiedsgericht unter unparteiischem Vorsitz.
- 4. Der Streik soll hinsichtlich des Anspruchs auf Urlaub als Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses nicht angesehen werden. Wo Arbeitnehmer ihre Ferien vor dem 1. Oktober genommen haben, ist damit der Ferienanspruch für dieses Jahr erledigt. Wo die Ferien bereits vor dem Streik festgelegt waren, werden dieselben nach dem alten Vertragsrecht und den alten Löhnen festgesetzt u. bezahlt.

Vom 1. Oktober d. J. an haben Arbeitnehmer, die noch Rechte auf Ferien haben, Anspruch auf ihre vertraglichen Ferien. Diese Ferien werden für das Jahr 1921 auf Grund des alten Vertrages nach den jetzigen Löhnen in Geld abgegolten.

5. Sämtliche Lohn- und Akkordforderungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche aus der Niederlegung der Arbeit bezw. Stilllegung der Betriebe infolge des Streiks resultieren, gelten gegenseitig als abgegolten. Berlin, den 12. Okt. 1921.

- Für die Arbeitgeber: (gez.) **Bereinigte Verbände d. Berliner Holzindustrie:**
J. M.: H. Hoop.
- Für die Arbeitnehmer: (gez.) **Deutscher Holzarbeiterverband Verwaltungsstelle Berlin:**
R. Boese.
- (gez.) **Gewerkverein der Holzarbeiter:**
Volkman n.
- (gez.) **Centralverband Christl. Holzarbeiter:**
Weigelt.

Das Lohnabkommen für das Rheingebiet.

In den am 5. und 6. Oktober 1921 in M.-Glabbadh zwischen den unterzeichneten Organisationen stattgefundenen Verhandlungen sind folgende Vereinbarungen getroffen worden: Am 6. Oktober 1921 werden auf die bestehenden Löhne folgende Zuschläge gezahlt:

Facharbeiter über 22 Jahre	1.30	Mf.
" von 20-22 Jahren	1.15	"
" von 18-20 Jahren	.90	"
Hilfsarbeiter über 22 Jahre	1.15	"
" von 20-22 Jahren	1.-	"
" von 18-20 Jahren	.90	"
" von 16-18 Jahren	.80	"
Facharbeiterinnen über 22 Jahre	.85	"
" von 20-22 Jahren	.75	"
" von 18-20 Jahren	.65	"
Hilfsarbeiterinnen über 22 Jahre	.65	"
" von 20-22 Jahren	.55	"
" von 18-20 Jahren	.50	"
" von 16-18 Jahren	.45	"

Demnach betragen ab 6. Oktober 1921 die Durchschnittslöhne:

Lohnklasse	Ia	I	II	III	IV	V
Facharbeiter über 22 Jahren	9.35	9.-	8.65	8.30	7.95	7.60
" von 20-22 "	8.40	8.10	7.80	7.45	7.15	6.85
" 18-20 "	7.50	7.20	6.90	6.65	6.35	6.10
Hilfsarbeiter über 22 Jahren	8.40	8.10	7.80	7.45	7.15	6.85
" von 20-22 "	7.50	7.20	6.90	6.65	6.35	6.10
" 18-20 "	5.60	5.40	5.20	5.00	4.75	4.55
" 16-18 "	4.65	4.50	4.35	4.15	4.00	3.80
Facharbeiterinnen über 22 Jahren	5.80	5.60	5.35	5.15	4.95	4.70
" von 20-22 "	5.35	5.15	4.95	4.75	4.55	4.35
" 18-20 "	4.85	4.70	4.50	4.30	4.15	3.95
Hilfsarbeiterinnen über 22 Jahren	4.65	4.50	4.35	4.15	4.00	3.80
" von 20-22 "	4.20	4.05	3.90	3.75	3.60	3.40
" 18-20 "	3.55	3.40	3.30	3.15	3.00	2.90
" 16-18 "	3.00	2.90	2.75	2.65	2.55	2.45

Das Lohnabkommen kann jederzeit nur mit vierwöchentlicher Frist gekündigt werden.

M.-Gladbach, den 6. Oktober 1921.

Für die Arbeitgeberorganisationen:
Altgassen, Jbold.

Für die Arbeitnehmerorganisationen:
Meyer, Werder, Daun.

Ortsklasseneinteilung für den Landestarif im Rheingebiet.

Zur Lohnklasse Ia mit einem Durchschnittslohn von 9,35 M gehören die Orte: Düsseldorf, Köln und Nachbarorte.

Zur Lohnklasse I, Durchschnittslohn 9,00 M gehören die Orte: Aachen, Bonn-Beuel, Crefeld, Friemersheim-Hochemmerich, Homberg-Hochheide, Möers-Trompet, Opladen, Siegburg, Troisdorf, Uerdingen, Wiesdorf, Lintfort, Honnef, Remagen, Erpel.

Zur Lohnklasse II, Durchschnittslohn 8,65 Mark gehören die Orte: Boisheim, Bregell, Düren, Euskirchen, Stollberg, Müstereifel.

Zur Lohnklasse III, Durchschnittslohn 8,30 Mark gehören die Orte: Baerl, Butberg, Heinsberg, Mechernich, Orsen, Rheinberg, Repeken, Capellen, Jülich, Jüchen, Hennef.

Zur Lohnklasse IV, Durchschnittslohn 7,95 gehören die Orte: Gemünd, Linnich, Rathheim,

Straelen, Bacherach, Schleiden, Bingerbrunn, Mengen, Trabentrabach, Boppard.

Zur Lohnklasse V, Durchschnittslohn 7,60 Mark gehören die Orte Kastelaun, Wittlich, Gerolstein, Niedeggen.

Die strittigen Orte sind gehalten bis zum 31. Oktober eine Entscheidung über die Lohnklasse zu treffen. Wo keine Einigung bis zum 31. Oktober erfolgt, entscheidet das Tarifamt.

Verzeichnis der strittigen Orte:

Trier, Dödt, Gräfrath, Camp, Kempen, Dülken, Süchteln, Giesenkirchen, Kleinen-Bröich, Mülsort, Odenkirchen, M.-Gladbach, Rheinb., Bierjen, Wicrath, Gräfenbröich, Lobberich, Linz, Beeze, Coblenz, Neuwied, Udernach, Goch, Geldern, Covelar, Nieder- und Oberlahnstein, Hönningen, Alsdorf, Geilenkirchen, Kreuznach, Weiden, Kanten, Sonsbe, Prünnen Daun.

Halbmond.

An die Mitglieder von Groß-Berlin.

Am 29. Oktober finden die Vertreterwahlen zur Allgemeinen Ortskrankenkasse der Stadt Berlin statt. Kollegen und Kolleginnen! Sorgt daß die

Liste 3 der Deutschen Gewerksvereine eine beachtenswerte Stimmenzahl auf sich vereinigt!

Die Entscheidung über Oberschlesien

soll in einer Weise fallen, die schärfsten Widerspruch auslösen muß. Das Genfer Gutachten zerreißt das ober-schlesische Industriegebiet und achtet nicht auf das Recht des deutschen Volkes. Die deutsche Wirtschaft ist in ihrer Lebensfähigkeit bedroht, denn wenn die Nachrichten über die Teilung Oberschlesiens sich bestätigen, dann gehen 86 Prozent der ober-schlesischen, bzw. 42,5 Prozent der gesamten deutschen Kohlenvorräte bis zu 1500 Meter Tiefe verloren. 64 Prozent der ober-schlesischen Steinkohlenförderung kommen an Polen, was nach den Förderungsziffern von 1913 einen jährlichen Ausfall von 28 Millionen Tonnen Steinkohlen für Deutschland bedeutet. Es kommt hinzu, daß die deutschbleibenden Kohlenwerke zum großen Teil stark abgebaut sind. Von der gesamten deutschen Zinkproduktion gehen mehr als 60 Prozent an Polen verloren. Ebenso kommen sämtliche deutsche Zinkhütten Oberschlesiens in polnische Hand. Von der deutschen Bleierzförderung und den darin enthaltenen Silbererzen gegen 27 Prozent verloren, da 75,4 Prozent der ober-schlesischen Bleierzvorkommen in dem abgetrennten Gebiet liegen. Für die Eisenindustrie lassen sich noch keine ganz genauen Zahlen mitteilen; doch ist auch hier mit ei-

nem Verlust von mehr als 65 Prozent der ober-schlesischen Eisenindustrie zu rechnen.

Der Gewerkschaftsring hat an den Generalsekretär des Völkerbunds in Genf folgendes Telegramm gerichtet:

„Mit großer Entrüstung vernimmt die ober-schlesische Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenchaft, daß die Möglichkeit bestehe, der Völkerbundsrat könne eine Teilung des ober-schlesischen Industriegebiets beschließen. Es gibt in Oberschlesien keinen Arbeiter, Angestellten oder Beamten, der eine Teilung Oberschlesiens wünscht. Wir erwarten eine Entscheidung, die der völkischen u. wirtschaftlichen Eigenart des Landes gerecht wird. Unsägliches Elend würde durch die Teilung des Industriegebiets über die hiesige Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenchaft hereinbrechen. Tausende würden durch eine Teilung Oberschlesiens von ihrer Arbeitsstelle abgeschnitten und andere Tausende zur Auswanderung gezwungen. Der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände verlangt ein ungeteiltes Oberschlesien und eine Entscheidung, die dem Ergebnis der Abstimmung und dem Sinne des Vertrags entspricht. Wir richten an den Völkerbundsrat das Ersuchen, Oberschlesien ungeteilt bei Deutschland zu belassen und eine Kommission von Sachverständigen nach Oberschlesien zu entsenden, um die Verhältnisse an Ort und Stelle zu prüfen.“

Aus den Ortsvereinen.

Ursbach. In der am Samstag, den 8. Okt. im Vereinslokal zum „Halbmond“ stattgefundenen Versammlung wurde zur Frage der Extrabeiträge Stellung genommen. Wer die beschlossenen 6 Extrabeiträge von mindestens 8 M auf einmal zahlen will, dem ist dies unbenommen, sonst soll von der 42. Beitragswoche an zu den jetzigen Wochenbeiträgen wöchentlich 1 M extra bezahlt werden, bis jedes Mitglied seine 18 M einbezahlt hat. An den Beschluß über die Erhebung von Extrabeiträgen kann kein Kollege und keine Kollegin etwas ändern, doch wäre es gut, wenn auch solche wichtige Versammlungen besser besucht würden. Es ist eine Schande, wenn einzelne Mitglieder immer die Versammlungen nicht besuchen. Dem muß anders werden, denn die Versammlungen sind der Ort der Beschlussfassung, der Aussprache, der Aufklärung und ein Mittel im Kampf für die Verbesserung unserer Lage. Wenn Versammlungen sind, sollte niemand ohne zwingende Gründe fehlen. Darum nächstens immer alles in die Versammlungen.

Hans Brandmüller, Schriftführer.

Betriebsräte-Kursus

der Deutschen Gewerksvereine (G.-D.) Groß-Berlins.

Donnerstag den 27. Oktober, abends pünktlich 7 Uhr im Zeichenaal des Königl. städtischen Gymnasiums, Elisabethstraße 57/58, 3. Stock

Unterrichts-Abend.

„Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bei Einstellungen und Entlassungen.“ 2. Teil.

Referent Kollege Ed. Jordan.

Zentrale für Betriebsräte der Deutschen Gewerksvereine.

Kr. Neustedt. Alfred Lange.

Unserem, lieben treuen Mitglied
Chr. Achenbach nebst Frau
zu seiner am 24. Okt. stattfindenden
Silberhochzeit
die herzlichsten Glückwünsche!
Ortsverein der Holzarbeiter Laasphe.

Der Ortsverein Laasphe

feiert am Samstag den 22. Oktober, im Saale des Herrn Fuchs, Bahnhofstr., sein diesjähriges

Stiftungsfest

bestehend in

Theater, Ball und Verlosung.

Eintrittspreise:

Für Mitglieder Mk. 5.— und eine Dame frei, jede weitere Dame und Personen unter 16 Jahren Mk. 2.—. Gäste: Herren Mk. 5.—, Damen Mk. 2.—. Kollegen anderer Berufsorganisationen, Hirsch-Dunder'scher Richtung, gelten als Mitglieder.

Beginn abends 8 Uhr.

Um volle Beteiligung bittet

der Festausschuß.

Arbeiter Handwerker Techniker Warum?

Ist Sie bisher nicht organisiert, so haben Sie die größte Verbesserung nicht erreicht. Denn Ihnen das hierzu unerlässliche technische und gewerbliche Nachwissen fehlt. Dies erreichen Sie aber ohne Gefahr und ohne Verunsicherung durch unser Selbstunterrichtssystem Karnad-Gachfeld. Persönlicher Brief, Fernunterricht. Verlangen Sie nach heute ausführlich. Prospekt über das für Sie in Frage kommende Gebiet (Elektrotechnik, Maschinenbau, Eisenbahnbau, Berg- und Hüttenwesen, Hoch- und Tiefbau, Inflation, Entlassungs- und Beschäftigungstendenzen vom statistischen Lehrinstitut, Vordamm - W 22.

Sport Schlitten-Rufen

Eiche, gebogen, prima Ware

100 120 140 160 cm Holzlänge

15.— 17.— 19.50 21.50 Mk. per Paar

liefert sofort gegen Nachnahme

M. Walther, Dresden, Rehefelderstraße 53.

Wir suchen zu möglichst sofortigem Eintritt

6 Mühlenbautischler für die Werkstatt.

Unverheiratete, nicht unter 23 Jahre alte Bewerber bevorzugt. Angebote mit Angabe des Alters und der bisherigen Tätigkeit sind zu richten an

A. Wegig,

Eisen gießerei, Maschinenfabrik u. Mühlenbauanstalt, Wittenberg, Bez. Halle.

Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergiebigste Qualität.

Nr. 2 Nr. 3 Nr. 4

Mk. 60.— 56.— 52.— p. 100

von 2 Pfd. an portofrei, liefert sofort

M. Walther, Dresden, 22, Rehefelderstr. 53.